Die »Constitution civile du Clergé«

Von Jean Chaunu

Ein Historiker, der das Auseinandergehen von Kirche und Revolution zu verstehen sucht, muß sein Augenmerk unbedingt auf die Constitution civile du Clergé, die Zivilverfassung des Klerus¹ lenken. Tatsächlich steht die CCC am Anfang jener Trennung, und nicht, wie so oft behauptet, das Ende des Ancien Régime oder die Erklärung der Menschenrechte. Sie war, um den berühmten Ausspruch eines ihrer Initiatoren, Talleyrand, zu zitieren, zunächst »schlimmer als ein Verbrechen«, ein »politischer Irrtum«, eine Quelle nie endenwollender Mißverständnisse zwischen der Kirche und den Erben des Jahres 1789. Schon oft wurden ihre ideologischen Wurzeln untersucht, jenes Geflecht aus heterodoxen Strömungen und modernen Ideen. Es bleibt allerdings zu klären, wodurch das Schisma ausgelöst wurde, und zwar nicht nur das zwischen dem konstitutionellen Klerus und der römischen Kirche, sondern, grundsätzlicher, das zwischen Kirche und Staat.

I

Am 12. Juli 1790 wurde nach monatelangen Debatten zwischen dem Kirchenausschuß und der Nationalversammlung der endgültige Text der CCC verabschiedet. In Form von 88 Artikeln entscheidet die Nationalversammlung allein über die innere Organisation der gallikanischen Kirche.

Im Hinblick auf die kirchlichen Einrichtungen bestimmt man, daß jedes Departement eine Diözese bilden solle, was 83 Diözesen gegenüber den früheren 135 ausmacht. Da die Einteilung der Diözesen der administrativen Organisation entspricht, werden zahlreiche Diözesen beseitigt. Die Bischöfe und Priester werden von nun an durch die Wählerversammlungen der Departements und Distrikte gewählt, und zwar auf die gleiche Weise wie jeder andere Volksvertreter auch. Vor der Priester- oder Bischofswahl wird von den Wählern kein religiöser Eid verlangt, so daß nun auch Nichtkatholiken die *pastores* der Kirche wählen können. So kommt es mitunter auch vor, daß alle Kirchenmitglieder aus Versammlungen ausgeschlossen werden, in denen »Häretiker, Juden und Ungläubige nicht ausgeschlossen sind«.²

¹ Folgende Abkürzungen werden benutzt: CCC = Constitution civile du Clergé; QA = Quod aliquantum; C = Charitas (in: M. N. S. Guillon (Hrsg.), Collection des brefs et Instructions de N. S. P. le Pape Pie VI. 2 Bde., Paris 1789); EP = Exposition des principes de la Constitution civile du clergé par les évêques députés à l'Assemblée nationale (in: Barruel, Collection ecclésiastique, I, S. 151-237.

² Lettre des évêques députés à l'Assemblée nationale en réponse au bref du pape vom 3. Mai 1791 (in: Guillon, Collection de brefs, a. a. O., 1, S. 370).

Hinsichtlich der Investituren »bewahrt die Zivilverfassung (gemäß dem Kirchenrecht) die Unterscheidung zwischen der Ernennung, die den neuen Amtsträger designiert, und der kanonischen Institution, die ihm die Amtsgewalt — das heißt die Befugnis, zu lehren und die Sakramente zu spenden« – überträgt.³ Die kanonische Bestätigung erhält der Anwärter jedoch von einem Erzbischof oder einem ehemaligen Bischof, und nicht vom Papst. Letzterem wird er »als dem Oberhaupt der universalen Kirche« schreiben, »zum Beweis der Einheit des Glaubens und der kirchlichen Gemeinschaft, die es mit ihm zusammen zu erhalten gilt« (Kap. II, Art. 19).

Ganz offensichtlich ist dieser Artikel der folgenschwerste. Zwar bleibt der Anschein einer Verbindung zwischen Papst und Bischof gewahrt, aber in Wirklichkeit hebt dieser Artikel die Gemeinschaft mit Rom auf.

Die überragende Bedeutung dieses Artikels entgeht weder den Bischöfen noch dem Papst. Die Bischöfe fragen sich, warum man sich nicht an das Kirchenoberhaupt gewandt habe, »als es um die Rechte ging, die ihm von Gesetzes wegen seit zwei Jahrhunderten zustehen, und um den Teil der Rechtsprechung, den es zu allen Zeiten ausgeübt hat und an dem die Kirche immer festgehalten hat« (EP, S. 182). Und der Papst erklärt später, daß durch jene Regelung, kraft derer »der Gewählte durch seinen Eid zur Befolgung der nationalen Erlasse verpflichtet sei, die ihm verbieten, seine Wahl vom Heiligen Stuhl bestätigen zu lassen, die gesamte pontifikale Macht zunichte gemacht« (QA, S. 135) sei.

Neun Monate vergehen zwischen der Verabschiedung der CCC und ihrer Verurteilung durch die zwei Breve des Papstes vom 10. März und 13. April 1791 (Quod Aliquantum und Charitas). Neun Monate, über die viel geschrieben worden ist, wobei nicht viel mehr herauskam als die Beschreibung des Gewissenskonflikts und der scheinbaren Unentschlossenheit eines ungeschickten Papstes, der »weder die Größe noch die Tiefe« besessen habe, »die eine solch unruhige Zeit forderte«.4 Die Wirklichkeit ist wahrscheinlich vielschichtiger. Die Zivilverfassung ist in einem Kontext der Instabilität - während einer Revolution - entstanden, und sie trägt deren Stigmata. Schon unter rein formalem Gesichtspunkt ist sie ohne vorherige Absprache mit dem Heiligen Stuhl abgefaßt worden. Sie macht also ohne jede Rücksichtnahme einer zwei Jahrhunderte währenden Konkordatsherrschaft ein Ende. »Diese Gesetze«, werden die Bischöfe sagen, »sind als absolute Gesetze von einer souveränen Macht erlassen worden, ohne daß die kirchliche Autorität miteinbezogen wurde und ohne auf die kanonischen Formen zu rekurrieren« (EP, S. 154). Aus diesem Grund ist die Lage für den Klerus und den Heiligen Stuhl diplomatisch eher ungünstig: Die Nationalversammlung will schnell und

³ J. de Viguerie, Christianisme et révolution. Paris 1986, S. 83-84.

⁴ L.-J. Rogier, in: Nouvelle Histoire de l'Eglise, 4. Paris 1966, S. 78.

selbständig handeln, während das Episkopat vom Papst Unmögliches verlangt, nämlich das Schisma zu verhindern, ganz so, als läge dies einzig in seiner Macht. Schließlich veröffentlicht der König am 24. August die CCC. Drei Monate später ratifiziert er das Dekret über den Eid, den die Kirchenmänner auf die CCC zu leisten haben. Wie konnte es dazu kommen?

In ihren zahlreichen Briefen an den Papst und in ihrer Exposition des Principes (30. Oktober 1790) haben die Bischöfe durchaus mögliche Verhandlungswege aufgezeigt. Da ist etwa der Erzbischof von Auch, Monseigneur de la Tour du Pin Montauban, der ein Memorandum verfaßt, das dem Papst am 7. August 1790 vorgelegt wird. Er untersucht darin die CCC im Hinblick darauf, ob sie verhandelbar sei oder nicht, »so daß man die Lektüre mit der Überzeugung beendet, daß eine fast völlige Akzeptanz der CCC möglich ist, ja sogar wahrscheinlich, und zwar mit Zustimmung des Papstes«.5

Eine ähnliche Haltung zeigt der Erzbischof von Aachen, Boisgelin, in seinem Memorandum vom 1. Dezember 1790, das er nach Absprache mit dem König an den Papst schickt. Der Prälat geht sogar so weit, von Seiner Heiligkeit das äußerste Entgegenkommen zu erbitten, nämlich die vorläufige Anerkennung des Artikels 16: »Daß auch die Erzbischöfe bevollmächtigt würden, die kanonische Einsetzung der neuen Bischöfe vorzunehmen, so lange, bis eine endgültige Regelung gefunden sei.«6 In ihrem gemeinsamen Brief an den Papst vom 3. Mai 1791, mit dem sie auf die zwei veröffentlichten päpstlichen Breve antworten, ziehen die Bischöfe eine Bilanz ihrer Vorgehensweise. Zu diesem Zeitpunkt hat die Wahl der konstitutionellen Bischöfe durch die Wahlversammlungen schon begonnen. Im Hinblick auf den wichtigsten Punkt der kanonischen Einsetzung überlassen die Bischöfe dem Papst das letzte Wort, wobei sie Andeutungen darüber machen, daß ein Zugeständnis in dieser Sache möglich gewesen sei. 7 Dreiundzwanzig Jahre später wird Napoleon – zugegebenermaßen unter anderen Umständen – sich Pius VIII. gegenüber nicht mit Andeutungen zufriedengeben, sondern dessen Einwilligung in einem geeigneten Augenblick erzwingen.

Aber die Mühe ist vergeblich. Die Nationalversammlung hat von Anfang an nichts von den päpstlichen Prärogativen wissen wollen. Sie war auch nicht bereit, die Beratung durch ein nationales Konzil zu genehmigen, so wie es Boisgelin zu Beginn der Verhandlungen vorgeschlagen hatte. »Hier hat die Nationalversammlung einen Fehler gemacht«, erklärt Abbé Sicard, »denn wäre sie dem kanonischen Weg gefolgt, hätte sie beinahe alle Zugeständnisse erhalten, beinahe alle Reformen durchsetzen können, die sie dann doch

⁵ Abbé Sicard, L'ancien clergé de France: les évêques pendant la Révolution, 2. Paris 1899, S. 396.

⁶ Zitiert nach ebd., S. 399

⁷ Vgl. ebd., S. 411.

lieber mit Gewalt durchgesetzt hat (. . .) Auf dem Verhandlungsweg wäre es möglich gewesen, sich gegenseitig zu verstehen; viele der zu Unrecht geforderten Neuerungen, etwa die Rechte der Konstituante, hätten mit päpstlichem Einverständnis Gesetzeskraft erhalten können.«⁸

Die loyale Haltung der Bischöfe in weltlichen Fragen macht auch ihr Verhalten im geistlichen Bereich verständlicher. Man weiß, mit wieviel innerer Selbstverleugnung sie ihre Pfründe geopfert haben. Man vergißt oft, darauf hinzuweisen, daß zwei Drittel der Bischöfe der Nationalversammlung einen Eid auf die politische Verfassung vom 4. Februar 1790 geleistet haben. Am 23. Mai erteilt Monseigneur Villeville, Bischof von Bayonne, seinem Kapitel einige Anweisungen im Zusammenhang mit administrativen und politischen Beschlüssen der Nationalversammlung. Er erinnert die Bischöfe daran, daß »wie groß auch die Unterschiede der Meinungen und Grundsätze angesichts der gegenwärtigen Ereignisse sein mögen, es doch einen unantastbaren Grundsatz gäbe, dem alle Menschen gehorchen müßten: sein öffentliches Verhalten der bestehenden Ordnung zu unterwerfen. Keine Gesellschaft könne ohne diese vorläufige Unterwerfung, die doch nicht unser Gewissen beherrscht, sondern die einzig unsere Beziehungen innerhalb der gesellschaftlichen Ordnung festschreibt, überleben.«9 Groß ist die Zahl der Priester und Bischöfe, die immer wieder beteuern, daß der Eid auf die politische Verfassung innerhalb der geistlichen Ordnung eine Ausnahme sei. Genauso hoch ist die Zahl der Verwarnungen. Von einem dem neuen Staat feindlich gesinnten Klerus sind wir also weit entfernt. Sein einziger Fehler besteht in den Augen der Abgeordneten darin, daß er die Politik als solche relativiert und ihr die bedingungslose Zustimmung, die sie verlangt, verweigert. So konstatieren auch die Bischöfe in ihrem Brief an den Papst voller Bitterkeit: »Man kann die politische Gleichberechtigung erweitern oder einschränken, je nach Regierungsform, und wir haben geglaubt, daß unsere Meinungen - so wie die aller anderen Bürger - in mehr oder weniger komplexen Fragen, die Gott selbst den Menschen zur Diskussion stellt, frei seien (. . .) Es steht uns nicht aufgrund unseres Amtes zu, die Rechte, die Formen und die Unterschiede der Regierungen zu diskutieren. «¹⁰ Ein so großer politischer Irrtum ist das nicht gewesen; wenn auch um den Preis der Glaubensfundamente.

II

Trägt der Papst die Hauptverantwortung für den Bruch mit der Regierung? Eine schwerfällige Geschichtsschreibung suggeriert dies. Sie begnügt sich

⁸ Ebd., S. 396-397.

⁹ Ebd., S. 293.

¹⁰ Lettre des évêques députés à l'Assemblée nationale en réponse au bref du pape (in: Guillon, Collection de brefs, a. a. O., 1, S. 353 und 361).

damit, das Bild eines reaktionären Pius VI. zu zeichnen, der sich auschließlich um seine Grafschaft Venaissin und um Avignon sorgte - beides wurde am 12. September 1791 französisch –, eines Papstes, der den Ideen der Revolution äußerst feindlich gesonnen war und sie angeblich bei einem geheimen Konsistorium am 9. März klar verurteilt habe. 11 Die Wahrheit ist glücklicherweise weniger einfach. Wie auch immer der Papst spontan über die revolutionären Ereignisse geurteilt haben mag, er hat doch den Gläubigen stets seine Absichten mitgeteilt, Absichten, die man ihm noch bis zum heutigen Tage zum Vorwurf macht. Es ist daher eine Art öffentlicher Wiedergutmachung, ihm endlich das Wort zu überlassen: »Wir müssen jedoch darauf aufmerksam machen, daß wir - wenn wir hier von dem gebührendem Gehorsam gegenüber den legalen Gewalten sprechen - die neuen zivilen Gesetze, zu denen der König seine Einwilligung gegeben hat, keineswegs angreifen wollen. Denn der König ist allein an die weltliche Regierung gebunden, in deren Dienst er steht. Es ist nicht unser Ziel, die Wiederherstellung der alten Staatsordnung zu unterstützen, wenn wir auf diesen Grundsätzen beharren. So etwas zu behaupten, hieße eine Lüge zu wiederholen, die einzig zu dem Zweck verbreitet wurde, die Religion abzuwerten. Ihr und ich, wir alle trachten und streben nur danach, die heiligen Rechte der Kirche und des apostolischen Stuhls vor jeglichem Angriff in Schutz zu nehmen« (QA, S. 131f.). Ohne Zweifel hat die Gefahr, die gesamte gallikanische Kirche zu verlieren, schwerer gewogen als die Angelegenheit mit Avignon.

In seinen Schreiben hat der Papst oft seine verspätete Reaktion auf die CCC damit begründet, daß vorsichtiges und umsichtiges Handeln vonnöten gewesen sei: »Wir haben zunächst beschlossen, Ruhe zu bewahren, weil wir befürchteten, auch noch Menschen zu verunsichern, die gar nicht betroffen sind, und sie in größte Aufregung zu versetzen.«¹² Was hier mit »Ruhe« eigentlich gemeint ist, läßt sich erst unter Berücksichtigung des geschichtlichen Kontexts sagen. Erst dann kann man auch den Handlungsspielraum des Papstes im Jahre 1790 genauer einschätzen: Er war eindeutig sehr begrenzt. Der Papst gibt das selbst während des geheimen Konsistoriums am 9. März

¹¹ Zuletzt noch bei P. Pierrard, L'Eglise et la Révolution. Paris 1988, S. 83-84. Die Stellungnahme während des geheimen Konsistoriums ist keine dogmatische Abhandlung über die Menschenrechte, sondern eine aus der Situation heraus entstandene Rede: »Fast die ganze, vom eitlen Geist der Freiheit betörte Nation läßt sich von einem Philosophenrat befehlen und bevormunden, der sich ständig selbst in den Haaren liegt und aufeinander herumhackt« (in: Guillon, Collection des brefs, a. a. O., Bd. 1, S. 9).

¹² Vgl. auch Bref au roi vom 10. Juli: »Wenn ihr die Erlasse bezüglich des Klerus annehmt, führt ihr die ganze Nation ins Verderben, das Königreich ins Schisma und entzündet vielleicht das vernichtende Feuer eines Religionskrieges. Wir haben bisher alle Vorsichtsmaßnahmen getroffen, um zu verhindern, daß man euch der Anstiftung zu einer derartigen Entwicklung anklagt, indem wir einzig die unschuldige Waffe eines Gebetes zu Gott gebrauchten . . .« (in: ebd., S. 121).

1790 zu: »Es scheint, als könne man den Vorwurf, den sich Jesaja machte, auch auf uns anwenden: ›Unheil über mich, da ich geschwiegen habe.‹ Aber wie und wem soll man etwas sagen? Den Bischöfen, denen jede Autorität genommen wurde und von denen viele gezwungen wurden, ihren Platz zu räumen? Dem Klerus, der, auseinandergerissen und entwürdigt, nicht mal mehr seine Versammlungen abhalten kann? Oder dem französischen König, der bar seiner königlichen Macht nun in Abhängigkeit von der Nationalversammlung steht und gezwungen ist, alle Erlasse zu sanktionieren?«¹³

Der Papst hat es nicht versäumt, den Priestern, den Bischöfen und dem König persönlich zu antworten; nur Taube können sich über sein angebliches Stillschweigen beklagen. Doch ohne wirklichen Gesprächspartner konnte er keine offiziellen Verhandlungen führen. Der einzig mögliche und theoretisch souveräne Partner war der König. Ihm sandte der Heilige Vater am 10. Juli einen Brief, in dem er ihn warnte, »davon auszugehen, daß eine rein zivile und politische Institution das Recht habe, die Kirchendoktrin und die universale Rechtsordnung der Kirche abzuändern«. 14

Am gleichen Tag richtete der Papst einen Brief an die Bischöfe von Vienne und Bordeaux und empfahl ihnen, beim König darauf zu drängen, die CCC nicht zu sanktionieren, »damit er sich und seinem Volke nicht den Eintritt ins Himmelreich verschließe«. ¹⁵

Als das Unabänderliche am 24. August 1790, dem Tag der Gesetzespromulgation, eintritt, weist Pius VI. den König, der doch »in der katholischen Religion sterben wolle«, ebenso freundlich wie nachdrücklich auf die Konsequenzen seiner Entscheidung hin. ¹⁶ Trotzdem war der erste Schritt getan, und es gab für den König keinen Grund, am 27. November die Eidespflicht nicht einzuführen.

¹³ Discours du pape en consistoire secret vom 9. März 1790. Zit. n. Sicard, L'ancien clergé de France, a. a. O., Bd. 2, S. 298. Vgl. auch Guillon, Collection de brefs, a. a. O., Bd. 1, S. 7. Wir möchten hier einen Vergleich zwischen Pius XII. und Pius VI. wagen, denn beide mußten – wenn auch unter jeweils anderen Umständen – die Prüfung des Stillschweigens bestehen.

¹⁴ Bref au roi vom 10. Juli (in: Guillon, Collection des brefs, a. a. O., Bd. 1, S. 21).

¹⁵ Lettre à notre vénérable frère Jerôme-Marie, archevêque de Bordeaux (in: ebd., S. 37). Die Bischöfe von Vienne und Bordeaux haben ihre Mission beim Papst jedoch nicht erfüllt. Im Zusammenhang mit dieser Frage ist allerdings manches noch ungeklärt.

¹⁶ Brefs au roi des 17 aout et 22 septembre: »Mitanzusehen, wie ein solch tugendhafter und starker König vor dem Einsatz brutaler Gewalt in die Knie geht und die gegen die Grundfesten der katholischen Religion gerichteten Abkommen unterzeichnet, tut uns nicht nur sehr weh, sondern ist für uns das Schmerzlichste überhaupt. Falls eure Kenntnisse genügen, die gesamte Disziplinarordnung, die durch die heilige kanonische Ordnung und die Zustimmung der gallikanischen Kirche bestätigt worden ist (. . .), einmal selbst zu untersuchen (. . .), so werdet ihr in aller Klarheit und Gewißheit erkennen, daß die neuen Bestimmungen auf nichts anderes abzielen als darauf, das größte Verbrechen mit dem Mantel eures erhabenen Namens zu bedecken« (in: ebd., S. 47 und 57ff., hier S. 59).

III

Angesichts der beschriebenen Umstände lassen sich auch zwei Jahrhunderte später noch Spekulationen über die bestmögliche Taktik für das Jahr 1790 anstellen. Hätte der Streit einen anderen Ausgang genommen, wenn das Breve acht Monate früher veröffentlicht worden wäre? Zweifel sind angebracht. Der Papst hat sich zweimal an seine Kardinäle gewandt, am 24. September und am 16. Dezember 1790. Beide Male haben sie sich einstimmig gegen die Zivilverfassung ausgesprochen. In der Zwischenzeit hatten die Bischöfe der Nationalversammlung die Exposition des Principes an den Papst geleitet, mit der sie die CCC und, mehr noch, die Vorgehensweise der Nationalversammlung verurteilten. Wiederholt bezeugt der Papst den französischen Bischöfen seine Anerkennung, weil sie »unverbrüchlich an ihrer Aufgabe als Hirten festhalten« (C, S. 297). Am Ende dieser Tragödie, nachdem man alles versucht hatte, konnte der Papst sagen: »Wenn ich alles oder auch nur einen Teil unterschreiben würde, zöge ich mir die Mißbilligung nicht nur der universalen, sondern auch der gallikanischen Kirche zu.«¹⁷

Und trotzdem hat der Papst bis zum Schluß nichts riskieren wollen, was auch nur im geringsten eine Einigung hätte blockieren und das Land in einen Bürgerkrieg stürzen können. Genausowenig hat er mit einer übereilten Erklärung »die priesterliche Würde noch mehr Gefahren« aussetzen wollen. 18

Aber noch bedeutsamer ist die päpstliche Interpretation der CCC. In seinem mit zahlreichen Beispielen ausgeschmückten Breve setzt er sie in Beziehung zur kirchlichen Vergangenheit. Den wohl interessantesten Vergleich zieht er zwischen der Geschichte der Zivilverfassung einerseits und der bewegten Geschichte der Beziehungen zwischen Thomas Becket, dem Erzbischof von Canterbury, und dem englischen König Heinrich II. Plantagenêt andererseits. Pius VI. spielt dabei auf die Konstitution von Clarendon an, die der Kirche von England 1164 durch den König aufgezwungen wurde und deren Inhalt der CCC vergleichbar sei: »Dieser König hat eine Zivilverfassung für den Klerus entworfen, die weitgehend mit der der Nationalversammlung verglichen werden kann (. . .) Wie er hat auch die Nationalversammlung Gesetze erlassen, mit denen sie sich die geistliche Gewalt zuschreibt; wie er hat sie jeden gezwungen, den Eid zu leisten, vor allem die Bischöfe und die anderen Kirchenmänner, und sie ist es auch, auf die die Bischöfe nunmehr den Eid leisten müssen, den sie vorher auf den Papst leisteten. Sie hat sich der

¹⁷ Äußerung des Papstes gegenüber dem Kardinal de Bernis vom 15. Dezember 1790. Zit. n. P. de la Groce, in: Histoire religieuse de la Révolution française, 1 Paris 1912, S. 395.

¹⁸ Lettre à notre vénérable frère Jean-François, évêque de Saint-Pol-de Léon vom 4. August 1790 (in: Guillon, Collection de brefs, a. a. O., Bd. 1, S. 45). Vgl. auch Bref au roi vom 22. September: »Kann der Nachfolger des heiligen Petrus nach sorgfältiger Prüfung eine Doktrin verkünden, wenn er nicht sicher sein kann, daß eine folgsame Herde der Stimme des Hirten Gewicht verleihen wird?« (in: ebd., S. 61).

Kirchengüter bemächtigt, ganz dem Beispiel Heinrich II. folgend, der sie Thomas abgepreßt hat. Der französische König wurde gezwungen, seine Einwilligung dazu zu geben. Schließlich haben die französischen Bischöfe wie die englischen der Nationalversammlung eine Eidesformel vorgeschlagen, in der zwischen den Rechten der weltlichen Macht und denen der Geistlichkeit unterschieden wird, um so deutlich zu zeigen, daß sie sich nicht einer rein staatlichen Gewalt unterwürfen und nur dort ihren Gehorsam verweigerten, wo das Parlament keine Kompetenzen habe« (QA, S. 237 u. 243f.). 19

Es wird klar, wie sehr diese vergleichende Interpretation der CCC den französischen Bischöfen entgegenkommt. Der Papst weist der CCC ihren Platz in der Geschichte der Beziehungen zwischen Staat und Kirche zu.

Diese Vergleiche mit einer mehrere Jahrhunderte währenden Vergangenheit scheinen die These zu stützen, derzufolge es »die Moderne« als solche, als ganz neuartige Kraft, gewesen sei, gegen die sich der konservative Heilige Stuhl aufgelehnt habe. Aber mit der Geschichte des Erzbischofs von Canterbury will Pius VI. noch etwas anderes ausdrücken: So sehr Thomas Becket auch Heiliger war, so sehr war er auch Sünder. Denn nachdem er auf die Verfassung von Clarendon geschworen hatte – und nach ihm der gesamte englische Klerus –, befielen ihn Skrupel, so daß er widerrief und den Papst fragte, wie er büßen könne. Mit diesem Beispiel versucht Pius VI., den abtrünnigen Kirchenmännern den Weg der Reue und Versöhnung zu weisen.

IV

An dieser Stelle möchten wir nun die Nationalversammlung einer eingehenderen Betrachtung unterziehen und den geistigen Ursprüngen der CCC nachgehen. Unter all den Argumenten, die zur Rechtfertigung der Zivilverfassung angeführt werden, taucht eines immer wieder auf: daß die Revolutionäre sich mit dem Gedanken anzufreunden schienen, die Institutionen der Urkirche wieder aufleben zu lassen. Ein anderes, für die Moderne typisches Argument verbreiteten Voidel, Mirabeau, Abbé Grégoire und viele andere: Die CCC berühre nicht das Dogma, das sich (wie jedermann wisse) auf die persönlichen Meinungen des einzelnen beschränke, sondern beziehe sich nur auf Fragen der Kirchendisziplin und der öffentlichen Ordnung, die somit dem staatlichen Bereich zuzurechnen seien. Diese neueingeführte Unterscheidung zwischen dem Dogma einerseits und der Kirchendisziplin andererseits ist von Maury vor der Nationalversammlung sowie vom Papst in seinem Breve abgelehnt worden (QA, S. 150-151). Als unmittelbarer politischer Bestandteil verstanden, ließe sich die Kirchendisziplin als Institution der Kirche nicht mehr von den staatlichen Gesetzen trennen. So betrachtet zeigt sich, nach den Worten Voidels, »ein absurdes System, das zwei Autoritäten, zwei Souveräne

in einem Staat errichtet«.²⁰ Dies ist zugleich eine pointierte Zusammenfassung der rousseauschen »Staatsreligion«. Rousseau sieht die Einheit der antiken Gesellschaft durch die Kirche zerstört, einer Kirche, die Temporalien und Spiritualien unterscheidet und »das Herz des Bürgers von der Politik fernhält«.²¹ Vor diesem Hintergrund wird die doppeldeutige Äußerung von Camus am 31. Mai 1790 verständlich: »Wir haben die Macht, die Religion zu erneuern; wir werden es nicht tun.«

Es ist nun einsichtig, daß unter diesen Umständen die schlichten Loyalitätsbekundungen der Bischöfe den Abgeordneten nicht genügen konnten. Mirabeau war empört über die relative Gleichgültigkeit der Bischöfe gegenüber einer Revolution, die seiner Meinung nach »ihre Daseinsberechtigung und ihre Prinzipien aus den vertrautesten Elementen des Christentums bezog«!²² Den Bischöfen blieb nur noch die Verteidigung und Beteuerung ihres Glaubens durch ihr »non possümus«, ausgesprochen am 4. Januar bei der von der Nationalversammlung geforderten Vereidigung. Doch die Defensive, in der sich die Bischöfe befanden, ist neu, und sie kündigt die zukünftige Stellung der Kirche innerhalb der modernen Welt schon an: »Wäre es nur ein vorübergehender Irrtum der staatlichen Macht gewesen, die eigenen Grenzen zu überschreiten, könnte sie kaum das Vertrauen der Gläubigen und den Gehorsam der Bischöfe gewinnen; sie würde andere Gesetze, eine andere Kirchendisziplin und eine Regierung, die die Kirche ablehnen würde, einführen« (EP, S. 226).

»Die Protestanten sind bei der territorialen Einteilung ihrer Amtsbereiche völlig frei«, solange »von staatlicher Seite keine Gesetze erlassen oder Zwangsmaßnahmen eingeleitet werden. Die staatlichen Autoritäten können nicht gegen Amtsinhaber katholischer Religion eine Macht ausüben, auf die sie gegenüber Amtsinhabern fremder Religionen verzichten« (EP, S. 227).

V

Haben die Abgeordneten der Nationalversammlung ihrerseits die Gefahr eines Schismas und die sich daraus ergebenden Konsequenzen ernsthaft bedacht? Wie oft in ähnlichen Fällen, hat der Kirchenausschuß, der mit der Redaktion der CCC beauftragt war, sich nur langsam vorangetastet. In der ersten Fassung war die Möglichkeit der Berufung beim Papst noch enthalten, sehr wahrscheinlich, weil man eine zu starke Änderung der kirchlichen Rechtsordnung befürchtete. Als die endgültige Fassung angenommen war, wurde von vielen die Gefahr eines Schismas oder gar eines Bürgerkrieges immer noch nicht ernstgenommen; eine Ausnahme bildete allerdings Abbé

²⁰ Zit. n. Sicard, L'ancien clergé de France, a. a. O., S. 418.

²¹ A. Manaranche, Attitudes chrétiennes en politique. Paris 1978, S. 61.

²² Zit. n. Sicard, L'ancien clergé de France, a. a. O., S. 294.

Grégoire, der spätere Anführer des konstitutionellen Klerus, der nur wenig mit der kirchlichen Praxis vertraut war.

Im Gegensatz dazu hat die Diskussion um die Eidesleistung den Mitgliedern des Ausschusses die Augen geöffnet; einer ihrer einflußreichsten Vertreter, Durand de Maillane, lehnte die Eidespflicht entschieden ab. Tatsache ist, daß die Idee zu diesem Eid vom Wissenschaftsausschuß ausging und einem Plan Voidels entstammte. Letztendlich aber waren viele der Überzeugung, der Eid auf die CCC würde mehrheitlich unterstützt. »Man dürfe nicht glauben«, schreibt Lindet, späterer konstitutioneller Bischof, »daß diese guten Apostel von Prälaten etwa Märtyrer oder Bekenner sein möchten und ihre 20 000 bis 30 000 Francs verlieren wollen.« Er fügt hinzu: »Es gibt durchaus einige Leute, die so verrückt sind zu glauben, der Klerus würde den Eid ablehnen. Es wird einige Gegenstimmen geben, aber ihre Zahl wird klein sein.«²³ Die Enttäuschung war nur um so tiefgreifender.

Gewiß, ein Teil des Klerus hat, sogar nach der Reaktion aus Rom, die Rolle der konstitutionellen Kirche akzeptiert – und es gibt für uns keinen Grund, diesen Standort zu verurteilen. Zudem sollte man nicht vergessen, daß angesichts der besonderen Priesterausbildung gegen Ende des Ancien Régime – die geprägt ist von der traditionellen gallikanischen Hörigkeit dem Staate gegenüber – die Gründe für und gegen die Eidesleistung sich die Waage hielten. Auf jeden Fall war die richtige Wahl nicht derartig leicht zu treffen, wie es jetzt aus der Distanz scheinen mag. Aber die »Entscheidenden« wissen, daß es sich oft so verhält; deshalb verachten sie guten Rat nicht.

Natürlich kann die CCC als unmittelbares Produkt des revolutionären Geistes angesehen werden, aber umgekehrt hätte die Revolution ihrem Wesen auch ohne die CCC treu bleiben können. Die Zivilverfassung wurde nicht mit einer überwältigenden Mehrheit angenommen. »Die Beschlüsse«, erklärt Monseigneur Dulau, »kamen oft nur mit kleiner Mehrheit zustande. Bei der Abstimmung zur katholischen Religion waren wir 400 zu 485. Bei den Abstimmungen zur klösterlichen Ordnung und den Kirchengütern war es etwa genauso, und es steht fest, daß, wenn nicht mehrere Abgeordnete unserer Linie der Versammlung ferngeblieben wären, die guten Prinzipien gesiegt hätten, zumindest in religiösen Belangen.«²⁵ Die Revolution schien noch einmal einige Monate später vor der Auflösung der Konstituante ins Stocken zu geraten. Die Abgeordneten hatten den Antrag Legrand aufgeschoben, weil sie die Deportation der Widerständler voraussahen. Zur gleichen Zeit hatten sie beschlossen, die CCC nicht in den Verfassungstext

²³ Zit. n. P. de la Groce, in: Histoire religieuse de la Révolution française, a. a. O., S. 337.

²⁴ Vgl. B. Plongeron, L'Eglise et la Révolution: Repères historiques, in: Bulletin du Secrétariat de la Conférence épiscopale française, Nr. 8, April 1988, S. 4f.

²⁵ Zit. n. Sicard, L'ancien clergé de France, a. a. O., S. 287.

mitaufzunehmen. »Den Religionsgesetzen wäre es wie den anderen Gesetzen ergangen, und man hätte sie wie diese aufschieben können.«²⁶ Dieses kurze Aufbäumen sagt vielleicht vieles über die Isolation eines Parlamentes aus, das ganz allein über religiöse Fragen zu entscheiden versucht. Die Situation der Abgeordneten entsprach von Anfang an ganz der Logik der Tyrannis, unter der sie angetreten waren: »Entweder man zog den Erlaß zur Zivilverfassung zurück, oder man lieferte sich voll und ganz der Verfolgung aus. Das Parlament«, fügt Abbé Sicard hinzu, »war zu stolz, zu sehr von seiner Stärke überzeugt und viel zu begeistert, um wieder umzukehren.«²⁷

Betrachtet man den Ausgang dieser Auseinandersetzung zwischen Kirche und Revolution, aus der niemand unbeschadet hervorging, so bleibt festzuhalten, daß die revolutionären Ziele im religiösen Bereich nicht eingelöst worden sind. Man hatte die Kirche enger an den Staat binden wollen. Doch das Gegenteil war eingetreten. Der Papst wurde für lange Zeit Garant der Freiräume einer gallikanischen Kirche, die dem politischen Gallikanismus zum Opfer gefallen war. 28 Unter dieser Belastungsprobe, die zugleich ihr Martyrium war, hat die Kirche sehr gelitten. Noch mehr aber hat sie unter einem Prozeß zu leiden gehabt, den man ihr später im Zuge der historischen Revolutionsforschung machte. Gewiß belegen die ruhmreichen Martyrien die Festigkeit des kirchlichen Glaubens. Gewiß hat das Konkordat von 1801 dazu beigetragen, daß die Kirche sich wieder aufrichten konnte - auch wenn seitdem über ein Jahrhundert hinweg eher die Kirche »im Staat« und nicht der Staat »in der Kirche« war. 29 Aber das eigentliche Erbe der Revolution läßt sich nur unter Berücksichtigung des geistlichen Gehalts der CCC erfassen. So interpretieren etwa die Republikaner später die Geschichte der CCC als Kampf der »Aufgeklärten« gegen »das klerikale Dunkel«.

Andererseits können die faulen Kompromisse, die ein Teil der Katholiken mit den gegenrevolutionären Kräften des vorigen Jahrhunderts und zu Beginn dieses Jahrhunderts eingegangen ist, nicht ohne das Trauma von 1790 verstanden werden. Und dennoch, versündigt hat sich die gallikanische Kirche nicht, weder an ihren Glaubensvätern noch an ihrem Vaterland.

²⁶ Zit n. P. le la Groce, in: Histoire religieuse de la Révolution française, S. 499f.

²⁷ Sicard, L'ancien clergé de France, a. a. O., S. 502.

²⁸ H. A. Taine fällt über die Auswirkungen der Konstitution von Clarendon ein hartes Urteil: »Ihr macht aus dem Staat nicht nur einen Polizisten im Dienst der Häresie, schlimmer noch, mit diesem furchtbaren und tyrannischen Vorstoß des gallikanischen Jansenismus diskreditiert ihr für immer die gallikanischen Grundsätze und jansenistischen Lehren. Ihr raubt dem liberalen Geist innerhalb des orthodoxen Katholizismus seine letzte Lebenskraft. Ihr treibt den ganzen Klerus nach Rom; ihr sorgt für dessen Annäherung an den Papst, die ihr doch eigentlich habt verhindern wollen; ihr nehmt ihm den nationalen Charakter, den ihr ihm aufdrücken wolltet. Er war französisch und ihr macht ihn ultramontan« (H. A. Taine, Les origines de la France contemporaine, 1. Paris 1986, S. 439).

²⁹ G. Cholvy/Y.-M. Hilaire, Histoire religieuse de la France contemporaine, 1. Toulouse 1985, S. 33.